

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18853/038-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

2020-0.550.379

BearbeiterIn

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

29. September 2020

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfall-
 untersuchungsgesetz geändert werden; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 2020 beschlossen, zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfallunter-
 suchungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Z 3:

§ 12 Eisenbahngesetz 1957 – EisebG idGF geht im Wesentlichen auf das BGBl. I Nr.
 151/2001 (Deregulierungsgesetz 2001) zurück. Während bis zu dieser Novelle die
 Zuständigkeiten grundsätzlich beim BMVIT lagen, gingen dadurch alle nicht zu Hoch-
 leistungsstrecken erklärten Bahnen in die Vollzugszuständigkeit der Länder über. In den
 Parlamentarischen Materialien GP XXI AB 886 S. 83 finden sich dazu folgende
 Erwägungen:

„Zu Art. 2 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Das Eisenbahngesetz sollte aus Anlass der umfassenden Verwaltungsvereinfachungsbemühungen im
 Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 ebenfalls novelliert werden. Schwerpunktmäßig werden

einige vereinfachende Änderungen im Sachzusammenhang und insbesondere auch eine vereinfachte Bündelung der Behördenzuständigkeiten für die einzelnen Arten von Eisenbahnen vorgeschlagen:

- Zuständigkeit für Anschlussbahnen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die auch Gewerbebehörde für die Unternehmen ist, sowie Ergänzung der Zuständigkeiten des Landeshauptmannes, der bisher schon für die meisten Straßenbahnen und nun für alle Arten von Straßenbahnen zuständig sein soll, und auch für Baugenehmigungen und Betriebsbewilligungen auf Nebenbahnen, was in der Praxis schon bisher im Regelfall an den Landeshauptmann delegiert wurde (Änderungen in § 12 Abs. 1 bis 3).
[...]

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb diese Erläuterungen ihre Stichhaltigkeit verloren haben sollen. Bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle BGBl. I Nr. 151/2001 (Deregulierungsgesetz) stand fest, dass damit neue Eisenbahnbehörden geschaffen werden. Die Zuständigkeit für Anschlussbahnen auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu verlagern, war vom Gedanken getragen, damit das „one stop shop“-Prinzip (auch) in diesem Bereich zu verwirklichen. Eine Rückübertragung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für nicht-öffentliche Eisenbahnen an die Landeshauptfrau wird daher als nicht zweckmäßig erachtet.

2. Zu Artikel 1 Z 20:

Die Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Abtrag von schienengleichen Eisenbahnübergängen sollte im Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand überdacht werden.

3. Zu Artikel 1 Z 27:

Die Entscheidung des VfGH vom 26. Februar 2020, G 179/2019, wonach dem Träger der Straßenbaulast im Verfahren gemäß § 49 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 Parteistellung zukommt, sollte in einer ausdrücklichen Regelung der Parteistellung münden.

Es ist unklar, ob die in § 48 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene „Anregung“, die Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG auslöst. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Beim Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ handelt es sich gemäß § 10 Abs. 1 EisebKrV um eine Sicherungseinrichtung und somit gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit. um einen Bestandteil der Sicherung der Eisenbahnkreuzung. Dies trifft allerdings nicht auf das Verbot des Befahrens der Eisenbahnkreuzung für

bestimmte Straßenverkehrsteilnehmer zu. Es ist daher fraglich, ob die Erlassung einer entsprechenden Verordnung überhaupt in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fällt.

In § 48 Abs. 5 finden sich keine Kriterien, wann die Behörde die Anbringung von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen zur Ahndung der Missachtung eines von einer Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage abgegebenen Rotlichtzeichens anzuordnen hat. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Die Einbringung eines Antrages nach § 48a auf Auflassung einer Eisenbahnkreuzung erscheint nicht erforderlich, wenn zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast Einvernehmen herrscht und für das entsprechende Vorhaben kein Fremdgrund etwa für das Ersatzwegenetz benötigt wird. Eine entsprechende Klarstellung wäre erforderlich.

Weiters ist unklar, was unter „Auflassung“ einer Eisenbahnkreuzung zu verstehen ist. Insbesondere ist zweifelhaft, ob nur die gänzliche Auflassung einer Eisenbahnkreuzung gemeint ist oder etwa auch die Einschränkung auf den Fußgängerverkehr. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Die Formulierung „detaillierte und nachvollziehbare Kostenaufstellung“ im § 49 Abs. 5 ist unklar. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

Auch ist nicht klar, ob nur eine Aufforderung zur Kostentragung, also nach vollständiger Fertigstellung des Vorhabens, und somit nur ein entsprechender Antrag vorgesehen ist oder ob etwa auch Teilrechnungen gelegt werden können, die zu mehreren Anträgen führen.

Schließlich stellt sich die Frage, ob sich auch die Landesverwaltungsgerichte bzw. das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren zwingend der Sachverständigenkommission zu bedienen haben (§ 49 Abs.8). Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Im Erkenntnis vom 23. Februar 2018, LVwG-Av-1517/001-2017, ging das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich davon aus, dass der Frist des § 48 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 kein materiell-rechtlicher Charakter zukommt. Sollte der Gesetzgeber hingegen eine materiell-rechtliche Frist statuieren wollen, so wäre das nach stRsp (vgl. etwas das Erkenntnis des VwGH vom 26. April 2011, Zl. 2011/03/0017) unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 20. März 2018, Ro 2017/03/0033) hat sich die Behörde die Säumnis der Sachverständigenkommission gemäß § 48 Abs. 4 Eisenbahngesetz 1957 zurechnen zu lassen. Dies hat sich als überaus problematisch erwiesen, da die Behörde weder Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder der Sachverständigenkommission noch auf deren Geschäftsführung zukommt.

4. Abschließend:

Das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG führt in § 10 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und § 40 Abs. 3 noch die Berufung (richtig jedoch: Beschwerde) an. Dies sollte in Einklang mit den Vorgaben des Art. 132 Abs. 1 B-VG gebracht werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l – L e i t n e r
Landeshauptfrau